

Energiemanagementsysteme

Koalitionsvertrag 2025: Harmonisierung mit EU-Recht soll Unternehmen entlasten

Mit dem Koalitionsvertrag 2025 setzt die Bundesregierung ein klares Signal: Die Angleichung nationaler Vorschriften an europäisches Recht rückt in den Fokus, insbesondere im Bereich der Energieeffizienz.

Für Unternehmen, die bereits auf ein systematisches [Energiemanagement nach ISO 50001](#) setzen oder dies planen, eröffnen sich dadurch neue Perspektiven.

Neue Schwellenwerte im Zuge der EU-Harmonisierung

Ein zentrales Vorhaben ist die Anpassung der nationalen Pflicht zur Einführung eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems ([EnMS/UMS](#)) gemäß dem Energieeffizienzgesetz (EnEg) an die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Der derzeitige Schwellenwert von 7,5 GWh soll auf den EU-weit einheitlichen Wert von 85 Terajoule (rund 23,6 GWh) Gesamtenergieverbrauch angehoben werden.

Parallel dazu soll auch der Schwellenwert für die verpflichtende Durchführung eines Energieaudits auf 2,77 GWh angehoben werden.

Alternative: Energieaudit nach DIN EN 16247-1

Unternehmen, die aufgrund der angehobenen Schwellenwerte nicht mehr unter die Pflicht zur Einführung eines EnMS oder UMS fallen, müssen künftig ein Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1 durchführen.

Für Unternehmen, die langfristige und stabile Effizienzsteigerungen anstreben empfiehlt es sich jedoch, weiterhin auf ein Energiemanagementsystem nach [ISO 50001](#) zu setzen – oder bestehende Systeme nicht aufzugeben.

Eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) beauftragte Studie vom 16. November 2022 kommt zu folgendem Ergebnis:

„Bei dem Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1 können aus Expertensicht anfängliche Teilerfolge erzielt werden, jedoch tritt keine systematische Änderung mit fortlaufender Verbesserung ein.“

Für das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 heißt es hingegen:

„Bei Betrachtung der Zeitspanne von weniger als fünf Jahren bis über 20 Jahre wird deutlich, dass die Einsparungen mit 3 bis 4 Prozent nahezu konstant bleiben – wie zu Beginn.“

Energieeffizienz bleibt ein zentraler Wettbewerbsvorteil

Energieeffizienz entwickelt sich zunehmend zu einem strategischen Hebel – nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht. In Zeiten volatiler Energiemärkte und eines verschärften globalen Wettbewerbs ist sie ein entscheidender Standortfaktor: Sie senkt Betriebskosten, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und wirkt konjunkturstützend.

Ein reiner Industriestrompreis allein reicht nicht aus, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Was es braucht, sind stabile politische Rahmenbedingungen, steuerliche Anreize für Effizienzinvestitionen und der gezielte Ausbau erfolgreicher Förderprogramme, beispielsweise:

- ▶ **EEW** (Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft)
- ▶ **BIK** (Bundesinitiative Klimaschutz-Unternehmen)
- ▶ **Klimaschutzverträge**

ISO 50001: Zugang zu Förderungen und Entlastungen

Viele gesetzliche Entlastungen und Förderprogramme setzen mittlerweile ein [zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001](#) voraus. Besonders relevant ist das unter anderem im Kontext von

- ▶ **EnFG** (Energiefinanzierungsgesetz)
- ▶ **BECV** (Carbon-Leakage-Verordnung)
- ▶ **SPK** (Strompreiskompensation)

Unternehmen, die jetzt ein EnMS nach ISO 50001 etablieren, sichern sich nicht nur Zugang zu Förderungen, sondern auch regulatorische Vorteile und langfristige Planungssicherheit.

Fazit: Jetzt handeln – mit ganzheitlichem Blick

Wer frühzeitig auf ein systematisches Energiemanagement setzt, positioniert sich nicht nur regelkonform, sondern auch zukunftsfähig. Investitionen in Energieeffizienz lohnen sich mehr denn je – für den Klimaschutz, für den wirtschaftlichen Erfolg und für einen starken Standort Europa.

Fragen zum Thema beantworten Ihnen gerne [Bruno Moch](#) und [Jochen Buser](#).

Politische Unsicherheiten bremsen Fortschritt bei Energieeffizienz

Die politische Lage gefährdet Investitionen in die Energieeffizienz. Die DENEFF fordert klare Regeln und eine verlässliche Förderung für Unternehmen.

Die [Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. \(DENEFF\)](#) warnt vor zunehmenden politischen Unsicherheiten, die den Fortschritt im Bereich Energieeffizienz gefährden. Insbesondere die Verzögerungen bei der Umsetzung des novellierten [Energieeffizienzgesetzes \(EnEg\)](#) und die unklare Ausgestaltung von Förderprogrammen sorgen für Verunsicherung in der Wirtschaft.

Trotz der im EnEg festgelegten Ziele, wie der Einführung von [Energie-](#) oder [Umweltmanagementsystemen](#) für Unternehmen ab einem bestimmten Energieverbrauch, fehlt es an klaren Vorgaben und Zeitplänen für die Umsetzung. Dies erschwert es Unternehmen, notwendige Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

Die DENEFF appelliert an die Bundesregierung, klare Rahmenbedingungen und verlässliche Förderstrukturen zu schaffen, um die gesetzten Energieeffizienzziele zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu sichern.

Weitere Informationen und Stellungnahmen finden Sie auf der [offiziellen Website der DENEFF](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

BAFA-Förderkompass 2025 veröffentlicht

Im Förderkompass 2025 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Programme für Klimaschutz & Wirtschaft – jetzt schnell und einfach zur passenden Förderung!

Das [BAFA](#) hat den [Förderkompass 2025](#) veröffentlicht – eine kompakte Übersicht der wichtigsten Förderprogramme im Auftrag des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#). Ob energetische Sanierung, effiziente Wärmenetze oder Beratungshilfen: Der Kompass zeigt Fördermöglichkeiten für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen auf.

Neu sind klar strukturierte Inhalte, eine Zielgruppenzuordnung sowie QR-Codes und Weblinks für einen schnellen Zugang zu Detailinfos: ideal zur Orientierung bei Förderfragen rund um Energie und Wirtschaft.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#) oder [Bruno Moch](#).

dena Energy Efficiency Award 2025 für Unternehmen

Unternehmen können ihre innovativen Energieeffizienzprojekte bis zum 6. Juni 2025 beim internationalen Wettbewerb einreichen – die Teilnahme ist kostenfrei.

Der [dena Energy Efficiency Award 2025](#) prämiiert herausragende Projekte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Steigerung der Energieeffizienz – auch mithilfe digitaler Lösungen.

Gesucht werden kreative Konzepte und Erfolgsgeschichten aus der Unternehmenspraxis. Die besten Projekte werden auf dem dena Energiewende-Kongress am 3. November 2025 in Berlin ausgezeichnet. Neben Urkunden und Labels gibt es einen Sonderpreis für KMU mit 5.000 Euro Preisgeld. Die Bewerbung ist einfach und online möglich.

Der international ausgerichtete Wettbewerb wird aus Mitteln des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) gefördert. Premiumpartner und Sponsor ist die [KfW](#). Medienpartner sind [VDI Nachrichten](#) und [VDI energie + umwelt](#).

Einsendeschluss: 6. Juni 2025 – [Infos und Anmeldung](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#) oder [Bruno Moch](#).

Emissionshandel

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – aktueller Stand

Unser kostenloses Webinar bringt Sie mit einem kompakten Überblick auf den aktuellen Stand zum Carbon Border Adjustment Mechanism.

Seit 2005 ist der [europäische Emissionshandel](#) wesentlicher Bestandteil der Klimastrategie der Europäischen Union. Die großen CO₂-Emittenten in der EU müssen jede emittierte Tonne CO₂ durch Zertifikate der EU ausgleichen – hierdurch soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, die Emissionen zu senken.

Mit dem am 10. Juni 2023 von der EU beschlossenen CO₂-Grenzausgleichssystem ([Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM](#)) ist vorgesehen, besonders energieintensive Warengruppen aus nicht-EU-Ländern, bei denen ein Abwanderungsrisiko besteht, ebenfalls mit einer CO₂-Abgabe zu belegen. So soll der Wettbewerbsnachteil der europäischen Industrie ausgeglichen werden.

Kürzlich wurden im Rahmen zweier Omnibus-Pakete von der EU-Kommission [Vereinfachungen im CBAM](#) vorgeschlagen.

[Kostenloses Webinar](#) zum aktuellen Stand des CBAM

Die Übergangsphase des Carbon Border Adjustment Mechanisms geht 2025 zu Ende. 2026 wird somit das erste vollständige Berichtsjahr inklusive der Verpflichtung zum Erwerb und zur Abgabe von Zertifikaten sowie zur Verifizierung der jährlichen CBAM-Erklärung. Als Prüfstelle bieten wir Ihnen in unserem einstündigen Webinar einen kompakten Überblick zu den Anforderungen im CBAM und informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen und die möglichen Synergien zum [EU-ETS](#). Außerdem erläutern wir die Prüfpunkte für eine mögliche Verifizierung.

- ▶ Wann? Montag, 26.05., 11 Uhr bis 12 Uhr
- ▶ Hier geht's zur [Anmeldung](#)

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das [Team der GUTcert Akademie](#).

Neuerungen im EU-ETS 2 und für Siedlungsabfallverbrenner im EU-ETS 1

Alles rund um den Überwachungsplan: Produktivsetzung der neuen FMS-Anwendung „3-in-1-Überwachungsplan“ inklusive Leitfäden und Fristen zur Abgabe

Anfang April veröffentlichte die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) wichtige Informationen für den [Europäischen Emissionshandel](#) 2 (EU-ETS 2) und für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfall mit reiner Berichtspflicht im Europäischen Emissionshandel 1 (EU-ETS 1). Diese umfassen die Fristen zur Einreichung der Überwachungspläne und Ankündigungen zur Produktivsetzung der FMS-Anwendung „Überwachungsplan – nEHS, EU-ETS 1/Abfälle und EU-ETS“ (kurz: „3-in-1-Überwachungsplan“).

Außerdem erschien der Leitfaden zum EU-ETS 2 für die Berichtsphase 2024 bis 2026 und der Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen wurde aktualisiert.

Wichtig für Unternehmen im EU-ETS 2

Die Frist zur Einreichung des Antrags auf Emissionsgenehmigung und des Überwachungsplans im EU-ETS 2 wurde Ende März über den Bundesanzeiger veröffentlicht. Demnach müssen der Antrag auf Emissionsgenehmigung und der EU-ETS 2-Überwachungsplan bis zum **30. Juni 2025** über die DEHSt-Plattform zur Genehmigung eingereicht werden.

Zudem wurde der [Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im EU-ETS 2](#) in der Berichtsphase 2024 bis 2026 veröffentlicht. Wesentliche Punkte des Leitfadens erläutern den Anwendungsbereich und die Pflichten in dieser Berichtsphase für verantwortliche Unternehmen im EU-ETS 2. Unter anderem soll der Leitfaden als Hilfestellung dienen, um den Antrag auf Emissionsgenehmigung und den Überwachungsplan in der [FMS-Anwendung „3-in-1-Überwachungsplan“](#) zu erstellen. Diese FMS-Anwendung wurde nun produktivgesetzt.

Welche Unternehmen müssen vorerst keinen EU-ETS 2-Überwachungsplan einreichen?

Für die Berichtsphase 2024 bis 2026 genügt es, in bestimmten Ausnahmen zunächst nur den Antrag auf Emissionsgenehmigung über die DEHSt-Plattform einzureichen. Das Einreichen des Überwachungsplans ist vorerst nicht erforderlich. Allerdings gilt dies nur für Unternehmen, die ausschließlich die folgenden Brennstoffe in Verkehr bringen:

- ▶ Energiesteuerfrei verwendete Kohle (§ 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnergieStG)
- ▶ Sonstige Energieerzeugnisse (§ 23 Absatz 1 oder 1a EnergieStG)

Im ersten Fall sollen die Daten für den Antrag auf Emissionsgenehmigung über die FMS-Anwendung „3-in-1-Überwachungsplan“ erfasst und über die DEHSt-Plattform eingereicht werden. Im zweiten Fall müssen Inverkehrbringer einen Antrag in einem [separaten Formular](#) an die DEHSt übermitteln. Da diese noch nicht im nationalen Emissionshandel erfasst sind und somit noch keinen Zugang zur DEHSt-Plattform haben, müssen sich die Betreiber hierzu an den DEHSt-Kundenservice wenden.

Wichtig für Abfallverbrenner im EU-ETS 1

Auch für Betreiber von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen (> 20 MW), die im EU-ETS 1 nur berichtspflichtig sowie berichts- und abgabepflichtig im nationalen Emissionshandel (nEHS) sind, wurde die Frist zum Einreichen des EU-ETS 1-Überwachungsplans bekannt gegeben. Dieser ist bis zum **6. Juni 2025** über die DEHSt-Plattform zur Genehmigung einzureichen. Auch hier soll der EU-ETS 1-Überwachungsplan in der [FMS-Anwendung „3-in-1-Überwachungsplan“](#) angelegt werden. Wichtige Informationen zum EU-ETS 1-Überwachungsplan finden sich im aktualisierten [Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen](#). Beispielsweise ist im Gegensatz zum BEHG-Überwachungsplan zu beachten, dass dem Überwachungsplan im EU-ETS 1 ein vereinfachtes Fließbild der Anlage hinzuzufügen ist.

Wie und wofür wird der „3-in-1-Überwachungsplan“ im FMS erstellt?

Sowohl Abfallverbrenner, die im EU-ETS 1 berichtspflichtig sind, als auch Inverkehrbringer von Brennstoffen im EU-ETS 2 müssen einen EU-ETS 1- bzw. EU-ETS 2-Überwachungsplan über die [FMS-Anwendung „3-in-1-Überwachungsplan“](#) erstellen und zu den oben genannten Fristen über die DEHSt-Plattform einreichen. Der Überwachungsplan ist die Basis für die „3-in-1-Emissionsbericht 2024“-Anwendung im FMS und somit essenziell für die jährliche Emissionsberichterstattung.

Um den Überwachungsplan in der „3-in-1-Überwachungsplan“-Anwendung anzulegen, muss zunächst der genehmigte BEHG-Überwachungsplan aus 2024 in unveränderter Form als XML-Datei importiert werden. Dazu hat die DEHSt ein [Tutorial](#) bereitgestellt, welches die Anwendung Schritt für Schritt erklärt. Die Genehmigung des Überwachungsplans obliegt der DEHSt.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema EU-ETS 2 oder Abfallverbrenner im EU-ETS 1? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Carbon Footprint

Die EU-Batterieverordnung – ein Update

Die Details zu Berechnung und Prüfung des CO₂-Fußabdrucks nach EU-Batterieverordnung sind momentan noch im Entwurf

Die am 17.08.2023 in Kraft getretene [EU-Batterieverordnung](#) hat vor allem das Ziel, die negativen Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern und zu verringern. Zu den Nachhaltigkeitsanforderungen gehören neben der Beschränkung von Stoffen (Art. 6), den Anforderungen an den Rezyklatgehalt (Art. 8), unter anderem Anforderungen an die Haltbarkeit (Art. 10) und Austauschbarkeit (Art. 11) aber auch Vorgaben zum CO₂-Fußabdruck.

Details zu den Fristen haben wir im Artikel vom 28.09.2023 dargelegt, wobei die erste Frist zur Erklärung des CO₂-Fußabdrucks für Elektroautobatterien bereits für den 18.02.2025 geplant war. In der EU-Batterieverordnung sind im Anhang II Vorgaben zur Berechnung des CO₂-Fußabdrucks enthalten. Dort wird jedoch auch auf den delegierten Rechtsakt verwiesen, der Methoden für Berechnung und Überprüfung des CO₂-Fußabdrucks aufbauend auf den Anhang II der EU-Batterieverordnung vorgeben soll. Der delegierte Rechtsakt für Elektroautobatterien ist allerdings noch in der [Entwurfsfassung](#).

Wer darf nach EU-Batterieverordnung prüfen?

Die Frage, wer diese Prüfung durchführen kann und darf, bleibt weiterhin offen. Hierzu muss in jedem Mitgliedsstaat der EU eine notifizierende Stelle eingerichtet werden, die Konformitätsbewertungsstellen mit der Prüfung nach der EU-Batterieverordnung beaufsichtigt. In Deutschland muss für die vollständige Umsetzung der Verordnung und das Einrichten einer notifizierenden Behörde das Batteriegesetz aktualisiert werden. Ein Entwurf für das [Batterie-EU-Anpassungsgesetz](#) liegt vor.

Was bedeutet das für die Prüfung mit der GUTcert?

Eine Konformitätsbestätigung gemäß EU-Batterieverordnung können wir aktuell aus den oben genannten Gründen nicht ausstellen. Sobald die Strukturen in Deutschland geschaffen sind, werden wir uns für die Prüfung nach der Verordnung registrieren.

Haben Sie bereits jetzt Interesse an einer Prüfung Ihrer Treibhausgasbilanz? Die GUTcert ist [akkreditierte Validierungs- und Verifizierungsstelle für Treibhausgase](#). Wir können den CO₂-Fußabdruck Ihrer Batterien nach Anhang II der EU-Batterieverordnung und nach dem Entwurf des delegierten Rechtsaktes unabhängig überprüfen und Ihnen so Planungssicherheit geben.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema EU-Batterieverordnung? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Entwurf des SBTi Corporate Net-Zero Standard V2 in der Konsultation: Das kommt auf Unternehmen zu

Version 2.0 bringt neue Pflichten, strengere Vorgaben und mehr Transparenz bei Klimazielen – Unternehmen müssen sich auf tiefgreifende Änderungen einstellen.

Im März 2025 veröffentlichte die Science Based Targets initiative (SBTi) den ersten [Konsultationsentwurf](#) für Version 2.0 ihres Corporate Net-Zero Standards. Dieser Entwurf ist der nächste Entwicklungsschritt der derzeit gültigen Version 1.2 und soll ab 2027 verpflichtend gelten. In den Jahren 2025 und 2026 können sich Unternehmen weiterhin noch Ziele nach der alten Version setzen. Ziel der Konsultation ist es, Rückmeldungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu sammeln, bevor die finale Version verabschiedet wird.

Was ist neu in Version 2.0?

Der Entwurf bringt umfassende Neuerungen mit sich, die Unternehmen, die sich künftig nach dem SBTi Corporate Net-Zero Standard richten, strukturell, strategisch und organisatorisch betreffen.

- ▶ Ein Transition Plan wird verpflichtend: Innerhalb von zwölf Monaten nach der Zielvalidierung ist ein konkreter Umsetzungsplan vorzulegen. Auch die Wahl des Basisjahrs ist zeitlich eingeschränkt – es darf zum Zeitpunkt der Einreichung höchstens drei Jahre zurückliegen.
- ▶ Scope-1- und Scope-2-Ziele dürfen keine Emissionsquellen mehr ausschließen: Sämtliche Emissionen müssen erfasst werden. Net-Zero-Ziele müssen separat für Scope 1, 2 und 3 definiert werden – kombinierte Zielsetzungen sind künftig nicht mehr zulässig.
- ▶ Neben kurzfristigen Maßnahmen werden auch langfristige Reduktionsziele verbindlich vorgeschrieben. Zusätzlich verlangt der Standard die Festlegung von Zielen zur aktiven Emissionsentfernung (Carbon Removals) für Scope 1.

Verpflichtung zur externen Prüfung der Treibhausgasbilanz

Eine weitere wichtige Neuerung wird die Verpflichtung zur [externen Prüfung der Treibhausgasbilanz](#). Künftig sind große Unternehmen (Kategorie A) verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen extern prüfen zu lassen. Die Prüfung muss mindestens auf dem Niveau einer limited assurance erfolgen und durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle durchgeführt werden. Sie umfasst die Emissionen aus Scope 1, Scope 2 sowie alle relevanten Kategorien von Scope 3.

Die Prüfung muss nach international anerkannten Standards wie ISO oder dem GHG Protocol erfolgen. Unternehmen müssen dabei umfassend dokumentieren, wer die Prüfung durchgeführt hat, welche Methodik verwendet wurde, welchen Umfang die Prüfung hatte und welche Ergebnisse erzielt wurden. Die SBTi empfiehlt, den Grad der Sicherheit der Prüfung im Zeitverlauf schrittweise zu erhöhen – von limited hin zu reasonable oder high assurance.

Abschließend werden Kommunikation und Transparenz deutlich gestärkt: Unternehmen müssen Ziele, Zuständigkeiten und Fortschritte künftig öffentlich und im Einklang mit den Anforderungen des UN High-Level Expert Group Standards darstellen.

Fazit

Mit Version 2.0 professionalisiert und verschärft die SBTi ihren Standard deutlich. Der Fokus liegt auf Verbindlichkeit, Transparenz und Glaubwürdigkeit. Besonders relevant sind die neuen Pflichten zur externen Prüfung

und zur langfristigen Zielsetzung. Unternehmen sollten bereits jetzt beginnen, ihre Zielarchitektur und Datenprozesse auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Die Konsultation ist ein wichtiger Zwischenschritt – es lohnt sich, aktiv Feedback einzureichen. Denn ab 2027 wird aus dem Entwurf Realität.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema SBTi Neuerung oder externe Prüfung von Treibhausgasbilanzen? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Informationssicherheit

DMEA 2025 – GUTcert und Berlin Cert mit eigenem Messeauftritt

Erstmaliger Gemeinschaftsauftritt mit innovativem Sicherheitsportfolio auf Europas führender Digital-Health-Veranstaltung

Die digitale Transformation im Gesundheitswesen schreitet unaufhaltsam voran – und mit ihr steigt der Bedarf an hochqualifizierten IT-Sicherheitslösungen.

Auf der DMEA 2025, dem wichtigsten Branchentreff für digitale Gesundheitslösungen in Europa, präsentierten sich Berlin Cert und GUTcert erstmals gemeinsam und mit einem rundum neuen Design. Ein zentrales Gesprächsthema auf der DMEA waren der zunehmende Einsatz von KI-Technologien im Gesundheitswesen und die damit verbundenen Sicherheitsanforderungen.



„Wir freuen uns besonders, dass auf der Messe zahlreiche Bestandskunden vertreten waren“, so Johannes Lieback, Geschäftsführer der Berlin Cert. *„Viele unserer Kunden profitieren von dem attraktiven Portfolio beider Unternehmen und sind erfreut, alles wie aus einer Hand zu erhalten.“* Das vielseitige Portfolio, das von [ISO/IEC 27001](#) über [KRITIS-Prüfungen](#) und [Zertifizierungen für Software-Medizinprodukte](#) bis hin zu spezialisierten [Penetrationstests](#) reicht, stieß auf großes Interesse. Auch die GUTcert Akademie freut sich über neugewonnene Kunden, die im Bereich des [Qualitäts-](#) und [Informationssicherheitsmanagements](#) neue Kompetenzen aufbauen wollen.

„Wir konnten viele spannende Kontakte knüpfen und wurden darin bestätigt, dass unser ganzheitlicher Ansatz genau den Bedürfnissen der sich stark digitalisierenden Branche entspricht“, so das Fazit des Messteams.

Haben Sie Fragen zu Zertifizierungen und Prüfungen in der Medizintechnik? Wenden Sie sich gerne an [Tania Hellmeister](#). Fragen zur Informationssicherheit richten Sie gern an [Tim Stauffenberg](#).

GAI N 2.1: Vereinfachte Nachweispflichten für KRITIS-Betreiber

Der Umfang der einzureichenden Nachweise wird deutlich reduziert und eine klarere Sprache sorgt für leichteres Verständnis.

Die Grundsätzlichen Anforderungen im Nachweisverfahren [§8a Absatz 5 BSI](#) (GAI N) legen allgemeine Vorgaben fest, die im Rahmen von [KRITIS-Prüfungen](#) eingehalten werden müssen. Die Anforderungen sind verpflichtend und beziehen sich auf die Durchführung der Prüfung, die einzureichenden Nachweise und die prüfenden Stellen. Die neue Version der GAI N gilt für Prüfungen ab dem 01. April 2025 und vereinfacht die Nachweispflicht für KRITIS-Betreiber.

Was ändert sich durch die Version 2.1?

Neben der sprachlichen Überarbeitung für ein leichteres Verständnis ändert sich Folgendes:

- ▶ Es werden neue allgemeine Anforderungen zur Abdeckung aller KRITIS-Themenbereiche beschrieben.
- ▶ Die Dokumentation des Prüfablaufs im Prüfplan entfällt vollständig, diese Informationen sind nur noch in den Prüfbericht aufzunehmen. Auch muss der Prüfplan nicht mehr beim BSI eingereicht werden.
- ▶ Die Beschreibungen zu Geltungsbereich und Netzstrukturplan müssen nicht mehr zu jeder Prüfung, sondern nur noch in der Erstprüfung und bei signifikanten Änderungen eingereicht werden.
- ▶ Die Nachweise der Prüfkompetenz (PS.A) müssen nicht mehr eingereicht werden.
- ▶ Sonderregelungen für Rechenzentren werden in der neuen Version berücksichtigt und sind damit zu einem Teil der allgemeinen Vorgaben geworden.

Die Nachweise können seit Anfang April digital über das [Melde- und Informationsportal](#) (MIP) des BSI eingereicht werden. Dazu tragen die Betreiber ihre Informationen online im MIP ein und laden ihre Nachweise hoch.

Die Version 2.1 der GAI N kann von der [Website des BSI](#) direkt heruntergeladen werden.

Haben Sie Fragen zur [KRITIS-Prüfung](#) oder zur neuen Version der GAI N? Dann wenden Sie sich gerne an [Tim Stauffenberg](#).

Managementsysteme

Die ISO 9001:2015 auf dem Weg zur Revision

Die Revisionsarbeit der ISO 9001 ist in vollem Gange. Die GUTcert rechnet jedoch damit, dass uns die Norm weitestgehend so erhalten bleibt, wie wir sie kennen.

Die Revisionsarbeit begann Ende 2023 und wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen sein. Die Übergangsmaßnahmen werden von den Akkreditierungsstellen parallel zur Veröffentlichung festgelegt, die derzeit für das dritte Quartal 2026 geplant ist.

Der Normtext befindet sich noch im Entwurf und kann sich noch weiterentwickeln. Dennoch können wir so viel verraten: Es wird antizipiert, dass die Änderungen nur geringfügig sein werden.

Folgende Änderungen sind bisher im Entwurf enthalten:

- ▶ Angleichung an die harmonisierte Struktur (ehemals „HLS“ für High-Level Structure), darunter fallen die
 - Integration der 20 gemeinsamen Definitionen
 - Trennung der Konzepte von Risiken und Chancen
 - Erleichterung der Nachverfolgbarkeitsverpflichtung (dokumentierte Informationen, die die Konformität belegen, müssen „verfügbar“ statt „aufbewahrt“ sein)
- ▶ Einbeziehen der Förderung der Qualitätskultur und des ethischen Verhaltens in die verbindlichen Managementverpflichtungen
 - Konzepte, die derzeit nicht definiert sind, werden in „Grundlagen und Begriffsbestimmungen“ der ISO 9000 aufgenommen, die parallel zur ISO 9001 überarbeitet wird
- ▶ Integration des „Leitlinien“-Anhangs

Hierbei handelt es sich nicht um die finalen Änderungen: Halten Sie sich gerne über unseren Newsletter oder unsere Webseite über die weiteren Entwicklungen der ISO 9001 auf dem Laufenden.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um [Qualitätsmanagement nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Lea Graf und Andreas Lemke](#).

Erneuerbare Energien

GUTcert EEG-Exzellenznetzwerk 2025

Politik, Recht & Förderung, neue Herausforderungen der RED III, digitale Lösungen für THG-Berechnungen und mehr: Das EEG-Exzellenznetzwerk der GUTcert bot wichtigen Input zur Zukunft der Biogasbranche.

Am 3. April 2025 versammelten sich Vertreter der deutschen Biogasbranche, um die neuesten Entwicklungen zu diskutieren und sich auszutauschen.

Politischer Rahmen: Rückenwind mit Einschränkungen

Das Forum wurde vom [Fachverband Biogas e.V.](#) mit Blick auf das neue Biomassepaket und die politische Gesamtlage eröffnet. Das gesteigerte Ausschreibungsvolumen für 2025/26 und die verbesserten Flexibilisierungsoptionen sind nach Jörg Schäfer, Leiter der politischen Kommunikation, als klare Signale für die Unterstützung der Biogasverstromung zu werten. Kritisch merkte Schäfer an, dass problematische Punkte wie der Maisdeckel weiterhin bestehen und wichtige Themen – etwa Güllekleinanlagen – nicht berücksichtigt wurden.

Nachweisführung & Renewable-Energy-Directive III (RED III): Die nächste Herausforderung

Einen umfassenden Überblick zu Biomethanethemen gab Christin Schmidt von der [Deutschen Energie-Agentur](#) (dena). Sie stellte einen Rück- und Ausblick zur Nachweisführung vor – mit Fokus auf Anpassungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der RED III und den Auswirkungen der Landwärmeeinsolvenz. Als besonders herausfordernd stuft sie die ab 2031 geltende RED-III-Vorgabe von 80% Treibhausgaseinsparung ein, insbesondere für Bestandsanlagen. Die rechtlich erforderliche Kopplung von Gas und Nachweis in der Handelsabwicklung und Probleme durch parallele Nachweisführung (EEG vs. BEHG) erschweren die Praxis zusätzlich. Der schleppende Netzausbau und hohe Biomethanpreise sind weitere Bremsklötze auf dem Weg zu mehr Klimaschutz.

Recht & Förderung: Detailfragen mit großer Wirkung

Elena Richter von der [Clearingstelle EEG|KWKG](#) erläuterte aktuelle Verfahren, die sich besonders häufig mit der Rolle von Batteriespeichern an Biogasanlagen beschäftigen. Erste Einschätzungen verneinen deren Eignung zur Flexibilisierung im EEG-Kontext. Auch wurde klargestellt, dass beim zwischenzeitlichen Einsatz fossilen Erdgases die EEG-Förderung erlischt – ein späterer Einstieg ist zwar möglich, bestimmte Boni (z.B. NaWaRo) bleiben aber dauerhaft verloren. Ein Wechsel zwischen EEG- und KWKG-Förderung ist laut Gesetz ausgeschlossen.

Initiative Grüngasquote: Investitionen sichern, Markt stärken

Norman Wendt von der [Initiative Grüngasquote](#) (GGQ) stellte das Konzept einer verbindlichen nationalen Quote vor und meint, sie könne sektorenübergreifend für Sicherheit sorgen – vom Biomethan in der Landwirtschaft bis zum grünen Wasserstoff in der Industrie. Die Quote soll marktgetriebene Investitionen auslösen und als Brücke zwischen unterschiedlichen Fördermechanismen fungieren. Entscheidend sei hier eine klare politische Zielsetzung entlang des Klimaschutzgesetzes.

Energieeffizienz als Pflicht und Chance in der Landwirtschaft

Dipl.-Agr.-Ing. Kerstin Kranich von [BCC-Energie GmbH](#) zeigte auf, wie Nachhaltigkeit, steigende CO₂-Preise, unsichere Energiekosten und neue gesetzliche Vorgaben die Landwirtschaft zunehmend unter Druck setzen, aber auch Chancen eröffnen. Vorgestellt wurden relevante Normen und Förderprogramme sowie Praxisbeispiele zu PV-Anlagen und Speichersystemen mit konkreten Einspar- und Amortisationsrechnungen. Ein zentrales Thema war das neue Energieeffizienzgesetz (EnEfG), das erstmals auch landwirtschaftliche Betriebe zu verbindlichen Effizienzmaßnahmen verpflichtet.

Rechtsprechung und Marktverwerfungen

[Prof. Dr. Martin Maslaton](#) präsentierte aktuelle Urteile rund um EEG-Förderungen und deren Auslegung: Das Bundesverfassungsgericht bestätigt die Zulässigkeit der Überschusserlösabschöpfung und der BGH präzisiert Bonus-Regelungen, etwa beim EEG-Technologiebonus für ORC-Anlagen. Auch die Insolvenz der Landwärme GmbH war Thema: Die Frage, ob Nachhaltigkeitsnachweise noch gültig sind, ist derzeit ungeklärt.

Zertifizierung & Fachkräfte: Hürden beim Einstieg

Tania Schwarzer von der [GUTcert](#) thematisierte aktuelle Herausforderungen rund um Zertifizierungen nach RED II/III. Der Aufbau des zentralen Umweltbundesamtregisters verläuft schleppend, da unter anderem zuständige Behörden zögerlich agieren. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Auditierende, die sich erst nach bestandener Schulung und Prüfung bei Systemen wie ISCC oder REDcert registrieren dürfen. Die hohe Einstiegshürde bremst viele potenzielle Prüferinnen und Prüfer aus – und damit auch den Zertifizierungsprozess insgesamt.

Digitale Lösungen und Marktintegration

Im weiteren Verlauf beleuchteten Leon Wagener ([ARCANUM Energy](#)), Thorsten Rohling ([agriportance](#)) und Matthias Beutlhauser ([TerraVis](#)) verschiedene Aspekte rund um THG-Berechnungen, Handelsstrategien und smarte Massenbilanzen.

Fazit

Die Biogasbranche bewegt sich nach wie vor im Spannungsfeld zwischen regulatorischem Rahmen, wirtschaftlicher Realität und technologischem Fortschritt. Viele Herausforderungen bleiben – ebenso wie die Chancen, die Transformation aktiv mitzugestalten. Wir danken allen Referierenden und Teilnehmenden für den wertvollen Austausch.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum EEG-Exzellenznetzwerk oder anderen EEG-spezifischen Themen? Wenden Sie sich gerne an [Mascha Graupe](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

EU-Parlament stimmt der Verschiebung der Berichtspflichten zu

Damit ist die Diskussion um das Stichwort „Omnibus-Paket“ nun zunächst verbindlicher.

- ▶ **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD):** Aufschub für große Unternehmen von 2 Jahren – ab 1. Januar 2027 verpflichtend statt ab 1. Januar 2025
- ▶ **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD):** Die berichtspflichtigen Unternehmen berichten nun **ein Jahr später** als ursprünglich festgelegt wurde, also **zum 26. Juli 2028**. Die nationale Umsetzung der CSDDD-Rechtsprechung erfolgt bis zum 26. Juli 2027.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema CSRD/CSDDD? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

RED III: Erwartete Systemänderungen durch Überarbeitung der Richtlinie EU 2018/2001

Im Zuge der anstehenden Umsetzung der RED III (EU 2023/2413) haben die Systemgeber Anpassungen in den jeweiligen Systemdokumenten vorgenommen – GUTcert informiert.

Die [Erneuerbaren Energie Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) (RED II) ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, vor allem im Transportsektor. Die RED II wurde am 18. Oktober 2023 durch die [Richtlinie \(EU\) 2023/2413](#) (RED III) ergänzt. Die Anforderungen der RED III sollen durch die Mitgliedsstaaten bis zum 21. Mai 2025 umgesetzt werden.

Durch die neuen Anforderungen der RED III sind zwangsweise auch Anpassungen in den Systemdokumenten der Zertifizierungssysteme nötig. Die überarbeiteten Systemdokumente wurden zur Anerkennung von den Zertifizierungssystemen der Europäischen Kommission vorgelegt. Über die wichtigsten zu erwartenden Änderungen der Systemdokumente informieren wir Sie im Folgenden.

Hinweis: Die Änderungen sind noch nicht endgültig und die finalen Anpassungen der Systemdokumente werden erst durch die Anerkennung der Europäischen Kommission relevant.

Erwartete Änderungen bei ISCC

ISCC hat den zusammenarbeitenden Zertifizierungsstellen die zu erwartenden Änderungen bereits vorab mitgeteilt. Die aktuell gültigen ISCC-Systemdokumente finden Sie auf der [ISCC-Website](#).

Nachfolgend eine Liste der erwarteten relevanten Änderungen an den einzelnen Systemdokumenten:

- ▶ ISCC EU 102 „Governance“ (v4.2)
 - Einführung von zusätzlichen Beispielen zu Abweichung bei Zertifizierungsstellen und Systemnutzern
 - Verfahrensoptimierung für Integritätsbewertungen
- ▶ ISCC EU 103 „Requirements for Certification Bodies and Auditors“ (v4.2)
 - 4-Augen-Prinzip bei der Massenbilanzprüfung
 - Zertifizierungsstellen überprüfen die in die UDB oder die nationalen Datenbanken eingetragenen Informationen
- ▶ ISCC EU 201 „System Basics“ (v4.2)
 - Spezifikation der Definition eines Wirtschaftsteilnehmers
 - Anpassung der Absätze „Adjusting registrations“ und „Reviewing registrations“ um den Registrierungsprozess im ISCC-HUB widerzuspiegeln
- ▶ ISCC EU 202-1 „Agricultural Biomass: ISCC Principle 1“ (v4.2)
 - Einführung einer neuen Landkategorie, die vor Landnutzungsänderungen geschützt ist: „Heideland“
 - Aufnahme von „altem Waldbestand“ in die Kategorie der Primärwälder und anderer bewaldeter Flächen
- ▶ ISCC EU 202-3 „Forest Biomass: ISCC Principle 1“ (v1.1)
 - Einführung von Landkategorien mit hohem Biodiversitätswert und hohem Kohlenstoffbestand, die von Nutzungsänderungen ab Januar 2008 geschützt werden sollen (ähnlich dem Ansatz für landwirtschaftliche Biomasse)
 - Neue Anforderung für Level A: Länder müssen über Gesetze verfügen, die Unternehmen dazu verpflichten, Erklärungen abzugeben, dass Waldbiomasse nicht aus Landkategorien mit hohem Biodiversitätswert und hohem Kohlenstoffbestand stammt
- ▶ ISCC EU 202-5 „Waste and Residues“ (v4.2)
 - Änderung des Abschnitts über die Einstufung von Materialien als Abfall, Reststoff oder (Co-) Produkt mit mehr Hinweisen und einem umfangreichen Flussdiagramm zur Bestimmung
 - Klarstellung zu null Treibhausgasemissionen bis zur Sammelstelle
 - Aufnahme einer Akkreditierungsanforderung für Labore, die bei begründeten Zweifeln der Auditierenden Proben analysieren
- ▶ ISCC EU 203 „Traceability and Chain of Custody“ (v4.2)
 - Aktualisierte Formulierung zur Anpassung an die UDB-Entwicklung
 - Klarstellung zum Handel mit Biomethan im Gasnetz
 - Klarstellung, dass für alle Wirtschaftsteilnehmer der Massenbilanzzeitraum bis zu drei Monate betragen darf (Ausnahme sind landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe und Ersterfasser)

- ▶ ISCC EU 205 „Greenhouse Gas Emissions“ (v4.2)
 - Aufnahme aller relevanten System-Updates aus 2024
 - Änderungen an die Mindestanforderungen für die Einsparung von Treibhausgasen bei Strom und Wärme (gemäß den Anforderungen der RED III)

Erwartete Änderungen bei REDcert

REDcert hat die Änderungen der Systemdokumente mit Gültigkeit ab dem 21. Mai 2025 bereits auf der [REDcert-Website](#) veröffentlicht. Eine Übersicht der Änderungen finden Sie [hier](#) (in englischer Sprache). Die wichtigsten Änderungen haben wir nachfolgend noch einmal in deutscher Sprache zusammengefasst:

- ▶ Generelle Anpassung des Wortlauts aller Systemdokumente auf die RED III
- ▶ Massenbilanzierung
 - Änderung der Transportverluste von Methan im europäischen Gasnetz von 0.17 gCH₄/MJ auf 0.01 gCH₄/M
 - Die Eintragung von relevanten Informationen in die UDB muss zeitnah erfolgen
 - Gasverbundinfrastruktur wird als einziges Massenbilanzsystem betrachtet
 - Förderungen für die Produktion bestimmter Lieferungen von Kraftstoffen müssen in der UDB angegeben werden
 - Muss ein Massenbilanzsystem durch ein System von Herkunftsnachweisen ergänzt werden, so sind die entsprechenden Daten auch in der UDB einzutragen
- ▶ THG-Berechnung
 - Anpassung bei Verweisen von Werten aus der RED II auf Werte aus der RED III
 - Nebenprodukte ohne Heizwert müssen bei der Bestimmung des Allokationsfaktors berücksichtigt werden
- ▶ Produktion von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen
 - Definition von „alter Waldbestand“
 - Beschreibung von Heideflächen und dem Verfahren zu Überprüfung
- ▶ Neutrale Kontrolle
 - Das Überwachungsaudit muss sechs Monate nach der Erstzertifizierung durchgeführt werden. Es soll der zweiten Massenbilanzzeitraum nach der Erstzertifizierung überprüft werden

Erwartete Änderungen bei SURE

[SURE](#) hat noch keine finale Rückmeldung zu Anerkennung der des SURE-EU Systems durch die Europäische Kommission mit Bezug auf die RED III erhalten und auch noch keine erwarteten Änderungen mitgeteilt. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen ähnlich zu denen des Schwestersystem REDcert sein werden.

Verantwortlichenschulung für die Zertifizierungssysteme REDcert-EU und SURE-EU

Wir möchten Sie außerdem darüber informieren, dass die GUTcert Akademie in Kooperation mit Leon Wagener von ARCANUM Energy ein Webinar zur Verantwortlichenschulung für die Zertifizierungssysteme REDcert-EU und SURE-EU anbietet. Hierbei geht es um die Grundlagen der Zertifizierung, den Auditablauf und Zertifizierungsprozesse, sowie um Neuigkeiten aus Sicht einer Zertifizierungsstelle auf die Aktualitäten.

Termine dafür finden am 26. Mai 2025 und 28. Oktober 2025 statt. Mit der Teilnahme am Webinar werden Sie der Anforderung der Zertifizierungssysteme [REDcert-EU](#) und [SURE-EU](#) zur jährlichen Teilnahme an einer Nachhaltigkeitsschulung gerecht.

Weitere [Informationen und die Anmeldung](#).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema RED III? Wenden Sie sich gerne an [Emanuel Hiese](#) oder [Frieda Becker](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. Quartal 2025

[Webinar: Ökologische Gegenleistungen](#)

30.04.2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

05.05.-09.05.2025

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

06.05.2025

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

07.05.2025

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

12.05.-16.05.2025

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

13.05.2025

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

14.05.-15.05.2025

[Webinar: Verantwortlichenschulung für die Zertifizierungssysteme REDcert-EU und SURE-EU](#)

26.05.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

02.06.-06.06.2025

[Beauftragter \(gn\) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

02.06.-06.06.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

04.06.-05.06.2025

[Webinar: CSRD-Anforderungen zur Klimaanpassung & ISO 14090/91 als Leitlinie zur Klimarisikoanalyse](#)

04.06.2025

[Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#)

05.06.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

06.06.2025

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

06.06.2025

[Aufbauseminar Energiekennzahlen und Einflussfaktoren: Behebung von Modellstörungen und Abbildung komplexer Zusammenhänge in Baseline-Funktionen](#)

18.06.2025

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 Abf-BeauftrV](#)

18.06.-19.06.2025

[Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)

19.06.-20.06.2025

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

24.06.-25.06.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.06.-04.07.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.